

# Satzung

## der Landesarbeitsgemeinschaft der alpinen Vereine in Bayern (E. V.)

### § 1.

1. Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der alpinen Vereine in Bayern“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

### § 2.

1. Zweck des Vereins ist, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen und Wandern in den Alpen, insbesondere für die Jugend, zu fördern, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken, ferner die aus diesen Aufgaben sich ergebende Tätigkeit der Mitgliedsvereine zusammenzufassen und gemeinsame Aufgaben zu leiten und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Überschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, der Kultur- und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschließlich für die gleichen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist unpolitisch, die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb seiner Zuständigkeit.

4. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender, sowie militäristischer Art ab.

§ 3.

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind insbesondere:

Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art. Pflege des alpinen Schilafs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Führer- und Rettungswesens, Naturschutz, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Vergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

§ 4.

1. Mitglied des Vereins kann jeder lizenzierte alpine Verein in Bayern werden.
2. Dem Aufnahmeantrag ist die Satzung beizugeben, die mit der Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft in Einklang stehen muß.
3. Die Aufnahme erfolgt auf Anmeldung durch Beschluß des Verwaltungsausschusses.
4. Jeder Mitgliedsverein bildet eine selbständige Körperschaft. In vermögensrechtlicher Beziehung hat er der Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber die in § 8 bezeichneten Verpflichtungen.
5. Das Ausscheiden eines Vereins aus der Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt
  - a) durch Auflösung,
  - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c) durch Austrittserklärung,
  - d) durch Ausschluß.

6. Der Ausschluß kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Verein beharrlich gegen die Interessen der Landesarbeitsgemeinschaft verstößt.
7. Der Antrag auf Ausschluß eines Vereins kann nur vom Hauptauschuß an die Hauptversammlung gestellt werden, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
8. Der ausgeschiedene Verein hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Landesarbeitsgemeinschaft.

§ 5.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

1. Die angeschlossenen Vereine haben für jedes ihrer Mitglieder jährlich den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag an die Kasse der Landesarbeitsgemeinschaft abzuführen.
2. Jedes Mitglied dieser Vereine gehört als solches der Landesarbeitsgemeinschaft an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft teilzunehmen, sowie deren Einrichtungen und Vergünstigungen zu benutzen.

§ 7.

1. Für Mitglieder, die mehreren Vereinen der Landesarbeitsgemeinschaft angehören, hat nur der Verein, von dem sie die Jahresmarke beziehen, den vollen Beitrag (§ 6) abzuführen.
2. Für gewisse Kategorien von Mitgliedern ist ein ermäßigter Beitrag an die Kasse zu leisten. Die Voraussetzung für diese Vergünstigung bestimmt die Hauptversammlung.

§ 8.

Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet:

1. Nach Jahreschluß den Jahresbericht und die Jahresrechnung, wie sie von der Hauptversammlung genehmigt wurden, dem Hauptauschuß abschriftlich oder gedruckt zu übersenden,
2. das Ergebnis der Vorstands-(Auschuß-)Wahlen sofort dem Hauptauschuß mitzuteilen,
3. zur Änderung seiner Satzung die Genehmigung des Hauptauschusses einzuholen. Wird die Genehmigung versagt, so ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

#### § 9.

1. Jeder Mitgliedsverein hat die Beiträge für seine Mitglieder (§§ 6 und 7) im Laufe des ersten Kalendervierteljahres an die Vereinskasse abzuführen.
2. Für später eintretende Mitglieder sind die Beiträge bei der Abrechnung mit der Vereinskasse einzuzahlen.

#### § 10.

Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Hauptversammlung, dem Hauptauschuß und dem Verwaltungsausschuß besorgt.

#### § 11.

1. Nach außen wird der Verein von dem ersten und in dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden des Hauptauschusses vertreten, der die Ausfertigungen und Bekanntmachungen unterzeichnet.
2. Verpflichtende Erklärungen bedürfen außerdem noch der Mitunterschrift eines anderen Mitgliedes (Vorsitzenden) des Hauptauschusses.

#### § 12.

1. Der Hauptauschuß besteht aus zwei Vorsitzenden und zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung aus

den Mitgliedern der Mitgliedsvereine auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

2. Die Hauptversammlung bestimmt bei der Wahl den ersten und zweiten Vorsitzenden. Im übrigen bleibt die Verteilung der Geschäfte dem Hauptauschuß überlassen.
3. Scheidet ein Mitglied (Vorsitzender) durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle für den Rest seiner Amtsdauer ein neues Mitglied (Vorsitzender) von der Hauptversammlung gewählt.

#### § 13.

Einer der Vorsitzenden und fünf weitere Mitglieder des Hauptauschusses müssen am Sitz des Vereins wohnen.

#### § 14.

1. Der Hauptauschuß ist mit der Leitung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten betraut. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und entscheidet in allen ihr nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.
2. Er legt der Hauptversammlung Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Voranschlag vor, macht Wahlvorschläge und stellt ihre Geschäftsordnung und Tagesordnung fest.

#### § 15.

1. Die Sitzungen des Hauptauschusses werden von einem der Vorsitzenden einberufen und finden unter dessen Leitung in der Regel am Sitz des Vereins, zur Zeit der Hauptversammlung am Orte der letzteren, statt.
2. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuberufen.
3. Der Hauptauschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens sechs Mitglieder, darunter mindestens einer der Vor-

sitzenden, anwesend sind; er beschließt, außer im Falle des § 4 Abs. 7, mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die nicht am Orte der Sitzung wohnenden Mitglieder Reise- und Tagegelde.
5. Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann ausnahmsweise in dringlichen Fällen die Beschlussfassung auch durch Umlaufschreiben herbeiführen; verlangen jedoch mindestens drei Mitglieder schriftlich die Anberaumung einer Sitzung des Hauptausschusses, so hat der Vorsitzende dem Verlangen zu entsprechen.
6. Der Hauptausschuß kann aus seinen Mitgliedern ständige Unterausschüsse für die Vorbereitung besonders wichtiger Angelegenheiten bilden. Diese Ausschüsse können vom Hauptausschuß nach Bedarf durch Zuziehung anderer Vereinsmitglieder verstärkt werden.

#### § 16.

1. Die Besorgung der laufenden Geschäfte einschließlich Aufsicht über die Kanzlei obliegt dem Verwaltungsausschuß, welcher aus den am Vereinsitze wohnenden Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 13) besteht.
2. Die Wirksamkeit des Verwaltungsausschusses wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird und jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden kann. In besonders dringenden Fällen ist er berechtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die dem Hauptausschuß vorbehalten sind, hat aber dessen Genehmigung sofort einzuholen.
3. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist die Berufung an den Hauptausschuß zulässig.

#### § 17.

1. Der Hauptausschuß und der Verwaltungsausschuß werden bei ihrer Geschäftsführung durch den Kanzleileiter und Schriftleiter unterstützt. Diese werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung ernannt, die auch über die Dauer und die Bedingungen der Anstellung entscheidet.
2. Sie sind auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des Hauptausschusses und Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die Anstellung weiterer Hilfskräfte bleibt dem Verwaltungsausschuß überlassen.

#### § 18.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Laufe des dritten Kalendervierteljahres statt. Sie wird vom Hauptausschuß einberufen.
2. Die Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen oder schriftlich den Mitgliedsvereinen mitzuteilen.
3. Anträge, die auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind mindestens bis zum 1. April dem Hauptausschuß einzusenden.
4. Innerhalb der Frist eingebrachte Anträge von Mitgliedsvereinen sind auf die Tagesordnung zu stellen.
5. Anträge, die erst nach Ablauf der Frist eingehen, sowie Anträge von Mitgliedern der angeschlossenen Vereine kann der Hauptausschuß nach seinem Ermessen auf die Tagesordnung stellen oder ablehnen.
6. Für solche abgelehnte Anträge gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 19.

1. Die ordentliche Hauptversammlung nimmt vom Hauptauschuß den Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastung, entscheidet über den Voranschlag und die eingebrachten Anträge; sie wählt die Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner, den Ort der nächsten Hauptversammlung, die Vorsitzenden und den Hauptauschuß.
2. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und zwei von ihr gewählten Teilnehmern zu beurkunden.

§ 20.

1. Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind nur die Vertreter der Mitgliedsvereine berechtigt.

Hierbei hat jeder Verein:

von	bis	Mitglieder	Stimmen
51	100	1	2
101	150	3	3
151	200	4	4
201	300	5	5
301	400	6	6
401	500	7	7
501	600	8	8
601	800	9	9
801	1000	10	10
1001	1500	11	11
1501	2000	12	12

von 2001 ab für je weitere 1000 Mitglieder je eine Stimme mehr.

2. Bei Feststellung der Stimmenzahl werden jedem Verein nur so viele Mitglieder angerechnet, als er Jahresbeiträge bis zum 31. Mai an die Vereinskasse abgeliefert hat.

3. Jeder Verein hat aus seinen Mitgliedern einen Stimmführer zu bestellen. Das mit der Stimmführung betraute Vereinsmitglied ist in der Vollmacht mit Namen zu bezeichnen.
4. Vertretung und Stimmführung kann auch einem anderen Mitgliedsverein übertragen werden, doch kann kein Verein mehr als 25 Stimmen führen.
5. Mitglieder des Hauptauschusses dürfen nicht Stimmführer oder Vertreter sein.

§ 21.

Die Entscheidung über jeden Antrag mit Ausnahme der in § 4 Abs. 7, § 24 und § 26 vorgesehenen Fälle erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 22.

1. Selbständige Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von einem Drittel der Stimmen unterstützt sind.
2. Solche Anträge sind mit kurzer Begründung schriftlich dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu überreichen, der zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen hat.

§ 23.

1. Der Hauptauschuß kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Antrag auf Einberufung von einer Anzahl von Mitgliedsvereinen gestellt wird, die zusammen über ein Achtel der Stimmen-

zahl nach dem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai verfügen.

3. In diesem Falle ist die Einberufung binnen vier Wochen nach Empfang des Antrages zu vollziehen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung, der spätestens binnen acht Wochen nach der Einberufung erfolgen muß. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Hauptausschuß.
4. Die Stimmzahl wird bemessen nach dem Stande der Abrechnung des vorausgegangenen 31. Mai.

#### § 24.

1. Änderungen der Satzung können vom Hauptausschuß sowie von jedem Mitgliedsverein beantragt werden. Im letzteren Falle muß der Antrag von Mitgliedsvereinen unterstützt sein, die zusammen über mindestens ein Achtel der Stimmzahl nach dem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai verfügen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Hauptausschuß schriftlich vor dem 1. März einzureichen, wenn sie auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung des betreffenden Jahres gesetzt werden sollen. Später gestellte Anträge können erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, sofern nicht die Voraussetzung für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vorliegt.
3. Zur Gültigkeit des Änderungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

#### § 25.

1. Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht entschieden.

2. Jede Partei bezeichnet dem Hauptausschuß zwei Schiedsrichter, welche sich über die Wahl eines Obmannes einigen. Hat die eine Partei ihre Schiedsrichter benannt, so hat die andere Partei die ihren binnen 14 Tagen ebenfalls zu bezeichnen, andernfalls das Recht ihrer Ernennung auf den Hauptausschuß übergeht.
3. Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so ernennt den Obmann der Hauptausschuß.
4. Der Obmann bestimmt den Sitz des Schiedsgerichts. Das Verfahren regelt sich nach den am Sitze des Schiedsgerichts geltenden Bestimmungen.

#### § 26.

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitgliedsvereine unterstützt sein und schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Hauptausschuß eingereicht werden.
2. Letzterer hat innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages eine Hauptversammlung einzuberufen; zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage des Zusammentrittes dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als vier Monate liegen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Verwendung des Vereinsvermögens darf nur zur Förderung der im § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke erfolgen.

Satzungsänderungen, die auf der Vertreterversammlung vom 19.6.48 auf dem Herzogstand beschlossen wurden.

### Satzung

des Alpenvereins(Landesarbeitsgemeinschaft Bayern) e.V.

#### § 1

Der Verein führt den Namen Alpenverein(LAG. Bayern) e.V.

#### § 4

1. Mitglied(Sektion) des Vereins kann jede Vereinigung von Bergsteigern in Bayern werden, deren Satzung mit der des Alpenvereins(LAG. Bayern)e.V. in Einklang steht.

2. Dem Aufnahmeantrag ist die Satzung beizugeben.

3. Die Aufnahme erfolgt auf Anmeldung durch Beschluss des Hauptausschusses mit  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen nach erfolgter Stellungnahme der örtlich zuständigen Sektionen. Erfolgt von diesen Einspruch, dann ist die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung vorbehalten.

#### § 27

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 18. Mai 1947, geändert in der Vertreterversammlung vom 19. Juni 1948.

-o-o-o-o-o-o-o-o-o-

Ausserdem heisst es überall statt "Mitglied des Vereins" nunmehr "Sektion" und an Stelle von "Landesarbeitsgemeinschaft" "Alpenverein."

## § 27.

Bis zur Lizenzierung der Arbeitsgemeinschaft und die darauf folgende erste Hauptversammlung werden die Geschäfte von einem Übergangsausschuß geführt, der besteht aus:

1. einem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. einem Kassier,
4. einem Schriftführer.

## § 28.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 18. Mai 1947.